

Ausführungsbestimmungen zur Vollziehungsverordnung zur Ausländer - und Asylgesetzgebung (ABzGVVzAAG)¹⁾

Gestützt auf Art. 38 der Vollziehungsverordnung zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes sowie auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung

von der Regierung erlassen am 29. Mai 2007

Art. 1

Gegenstand Für die Bemessung der ausreichenden finanziellen Mittel im Rahmen des Familiennachzuges gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 litera c der bundesrätlichen Verordnung über die Zahl der Ausländer (BVO) werden die nachfolgenden Bestimmungen erlassen.

Art. 2

Massgeblicher Lebensbedarf Zur Berechnung des für den Unterhalt einer Familie erforderlichen Lebensbedarfs im Rahmen des Familiennachzuges werden folgende Kosten berücksichtigt:

- a) Grundbedarf für den Lebensunterhalt;
- b) Ergänzungsbedarf für den Lebensunterhalt;
- c) Mietkosten;
- d) Kranken- und Unfallversicherung sowie weitere Versicherungen;
- e) Finanzielle Verpflichtungen gegenüber Dritten;
- f) Lohngestehungskosten;
- h) Kosten für die Fremdbetreuung der Kinder.

Art. 3

Grundbedarf Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt einer Familie wird nach der Anzahl Familienmitglieder errechnet und beträgt für:

1 Person	Fr. 982.–
2 Personen	Fr. 1 503.–
3 Personen	Fr. 1 827.–
4 Personen	Fr. 2 101.–
5 Personen	Fr. 2 376.–
pro weitere Person	Fr. 275.–

¹⁾ BR 618.120

Art. 4

Zur Bestreitung der über den Grundbedarf hinaus anfallenden Kosten wird Ergänzungsbedarf gemessen an der Anzahl Familienmitglieder ein Ergänzungsbedarf festgelegt für:

1 Person	Fr. 233.–
2 Personen	Fr. 438.–
3 Personen	Fr. 591.–
4 Personen	Fr. 744.–
5 Personen	Fr. 847.–
pro weitere Person	Fr. 102.–

Art. 5

¹ Bei der Berechnung des Lebensbedarfs ist der tatsächliche Mietzins einer Festlegung der Mietkosten der Haushaltsgrösse der Familie entsprechenden Wohnung einzubeziehen.

² Enthält der Mietvertrag einen offensichtlich unteretzten Mietzins, wird ein der Grösse des Mietobjektes entsprechender ortsüblicher Mietzins festgelegt.

Art. 6

¹ Bei der Berechnung des Lebensbedarfs sind die Prämien der Kranken- und Unfallversicherung einzubeziehen. Kranken- und Unfallversicherung

² Massgeblich für die Berechnung der Krankenkassenprämien sind die monatlichen Prämien der obligatorischen Grundversicherung zuzüglich 1/12 der mit den Versicherungsunternehmen vereinbarten Jahresfranchise. Nachgewiesene Prämienverbilligungen werden in Abzug gebracht.

³ Bei der Unfallversicherung werden die tatsächlich geschuldeten Prämien berücksichtigt.

Art. 7

Als finanzielle Verpflichtungen gegenüber Dritten gelten alle Leistungen, für welche die Familie aufkommen muss und auf deren Zahlung nicht einseitig verzichtet werden kann, wie Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen, Steuerschulden, Abzahlungs- und Leasingraten. Finanzielle Verpflichtungen

Art. 8

¹ Als Lohngestehungskosten werden pro erwerbstätige Person pauschal Lohngestehungskosten 250 Franken bei Vollzeitbeschäftigung angerechnet.

² Bei Teilzeitbeschäftigung reduziert sich diese Pauschale entsprechend.

Art. 9

Kosten für
Fremdbetreuung
der Kinder

Für die Kosten der Fremdbetreuung der Kinder werden die tatsächlichen Kosten berücksichtigt, mindestens jedoch eine Pauschale von 250 Franken.

Art. 10

Inkrafttreten,
Übergangs-
bestimmung

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. Juni 2007 in Kraft.

² Gesuche um Bewilligung des Familiennachzugs, welche erstinstanzlich noch nicht entschieden sind, werden nach diesen Ausführungsbestimmungen beurteilt.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Martin Schmid*

Der Kanzleidirektor: *Claudio Riesen*